



**An die Mitgliedsunternehmen
und Fördermitglieder**

Altlandsberg, 22.12.2021

Mitglieder-Info 12/2021

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Aus dem Verband	3
2 Aus der Branche	3
2.1 Allgemein	3
2.2 Düngung/Pflanzenschutz	4
2.3 Getreide und Ölfrüchte	6
3 Agrarpolitik	6
4 Corona	7
5 Sonstiges	9
6 Termine	11
7 Ausschreibungen	12



Liebe Mitglieder,

nun neigt sich das Jahr dem Ende zu und es wird bei Ihnen auf den Betrieben hoffentlich etwas ruhiger und jeder findet vielleicht die Zeit, das Jahr Revue passieren zu lassen.

Corona hat sich leider nicht verabschiedet und damit maßgeblich weiterhin unser Leben beeinflusst. Vermutlich werden wir auch im nächsten Jahr mit dem Virus und den damit einhergehenden Einschränkungen leben müssen.

Aus pflanzenbaulicher Sicht war es ein relativ „normales“ Jahr, im Vergleich zu den Vorhergehenden. Der Beginn der Vegetationsperiode hatte sich 2021 um bis zu zwei Wochen nach hinten verschoben, was anfänglich zu Ungeduld und später hohen Arbeitsspitzen geführt hatte. Auch vom Wetter und damit den Niederschlägen gab es keine großartigen Besonderheiten in unserer Region.

Aus wirtschaftlicher Sicht können die meisten Betriebe auf ein erfolgreiches Jahr zurückblicken. Die Auftragsbücher waren voll und die Preise haben sich ordentlich nach oben entwickelt. Der Blick in die Zukunft, zumindest im Handel, kann derzeit kaum abgeschätzt werden. Noch sind nicht alle Düngermengen von den Landwirten bestellt und es ist fraglich ob diese auch letztendlich den Dünger kaufen werden und auch erhalten können. Dies hat dann wieder Auswirkungen auf die Qualität und die Quantität der nächsten Ernte. Die organischen Dünger werden wohl eine Renaissance erleben.

Das Verständnis unseres neuen Landwirtschaftsministers, dass es für den vermehrten Anbau von Lebens- und Futtermitteln in anderen Ländern zu Landnutzungsänderungen kommt, nämlich wenn Regenwald abgeholzt wird, hat mich positiv gestimmt. Wenn er nun noch erkennt und ausspricht, dass wir bei einer weiteren „Verökologisierung“ und Deindustrialisierung der heimischen Landwirtschaft einen noch geringeren Selbstversorgungsgrad haben und Lebensmittel aus genau diesen Weltregionen importieren müssen und damit eine Regenwaldabholzung fördern, wären wir auf einem guten Weg.

Anders als bei ideologisch argumentierenden Grünen, die hier am liebsten alles auf „Öko“ und in Naturschutzgebiete umwandeln möchten und nach dem Prinzip „aus den Augen aus dem Sinn“ leben, ist zu hoffen, dass sich die Erkenntnis durchsetzt, dass man, um Ressourcen und damit die Umwelt schonen will, andere Ressourcen optimal ausnutzen muss. Das heißt, wer Regenwald schützen und keine fossilen Treibstoffe für weite Transporte verschwenden will und Pflanzenschutz- und Düngemittel nach vernünftigen Regeln ausgebracht wissen will, muss die Flächen hier, in einer Gunstregion, mit einer guten Infrastruktur und einem hohen Know-how der Bewirtschafter maximal, nach guter fachlicher Praxis, ausnutzen.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie im Kreise Ihrer Familie und Freunde ein schönes Weihnachtsfest erleben, zur Ruhe kommen und zwischen den Tagen neue Kraft und Ideen für das neue Jahr schöpfen können.

Für 2022 wünsche ich Ihnen Schaffenskraft, Gesundheit und auch die eine oder andere glückliche Fügung, damit Sie Ende des nächsten Jahres zufrieden zurück schauen können.

Dr. Marco Rebhann

1. Aus dem Verband

Erster Online-Stammtisch am Dienstag dem 11.01. um 17:00 Uhr

Da Zusammenkünfte coronabedingt kaum noch stattfinden, wollen wir am Dienstag dem 11.01.2021 einen Online-Stammtisch durchführen. Dazu sind alle Mitarbeiter unserer Mitgliedsunternehmen, Fördermitglieder und Freunde herzlich eingeladen.

Als Thema möchte die Verbandsgeschäftsführung „Teuerungen bei Betriebsmitteln“ vorschlagen. Sollte aus aktuellen Gründen oder im Laufe des Gespräches das Bedürfnis bestehen über andere Dinge zu sprechen, lassen wir dem Gesprächsfluss freien Raum.

In erster Linie soll den Mitgliedern die Möglichkeit gegeben werden sich mit gleichgesinnten Berufskollegen auszutauschen.

Einwahllink:

<https://zoom.us/j/96387470748?pwd=M3BzbWNyRVprWWRyOEIhSnBVSXUydz09>

Eine Erinnerungsmail wird einige Tage vorher versendet.

(Reb)

Erstes Mitglied erfolgreich zum „Anerkannten Fachbetrieb“ zertifiziert!

Am 15. Dezember fand die erste Zertifizierung, nach dem neuen Verbandsrichtlinien, zum „Anerkannten Fachbetrieb“, statt. Zertifiziert wurde die „Ländliche Dienstleistungs- und Handelsgesellschaft mbH Langenau“.

Dazu trafen als Gutachter zwei Unternehmer aus unseren Mitgliedsunternehmen und der Verbandsgeschäftsführer zusammen. Nachdem die vorgelegten Unterlagen ausgewertet wurden, wurde der Betrieb besichtigt und anhand einer Checkliste die relevanten Bereiche angesehen.

Nach ca. drei Stunden konnte die Zertifizierung erfolgreiche beendet werden. Für alle Teilnehmer war der einhergehende Austausch höchst interessant.

Das zertifizierte Unternehmen ist nun berechtigt ein Hinweisschild, der erfolgreichen Zertifizierung zum „Anerkannten Fachbetrieb“, deutlich sichtbar aufzuhängen.

Besonderer Dank geht an die ehrenamtlichen Zertifizierer, die ihre wertvolle Zeit geopfert haben.

- Sven Martin (Kommunal- und Agrarservice GmbH; Reinsberg/ Dittmannsdorf)
- Uwe Schiller (DST-Agrar; Grimma)

Sollten Sie ebenfalls Interesse haben Ihr Unternehmen zertifizieren zu lassen, als Zertifizierer ehrenamtlich daran teilzunehmen oder sich vorerst darüber zu informieren, können Sie sich gerne an die Verbandsgeschäftsstelle wenden.

(Reb)

2. Aus der Branche

2.1 Allgemein

Arbeitssicherheit verbessern - Präventionsförderung in 2022 (SVLFG)

Ab dem 1. Februar 2022 um 12.00 Uhr nimmt die SVLFG wieder Anträge auf Zuschüsse für die Anschaffung präventionswirksamer Produkte entgegen. Für die Aktionen werden 800.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Für 2022 gelten diese Regeln:

Zuschussberechtigt sind nur Unternehmen, die in der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versichert sind und 2021 keinen Zuschuss bekommen haben. Je Betrieb ist ein Zuschuss pro Aktion möglich. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Antrags-eingänge.

Was wird gefördert?

- Montagewagen zur körperschonenden Montage und Demontage schwerer Räder.
- Podestleitern und leichte Plattformleitern
- Ausrüstung für Königsbronner Anschlagstechnik (KAT) oder Totholzkralle mit Teleskopstange
- Hitzeschutz-/UV-Schutzprodukte (Aktion startet am 15. März 2022 um 12.00 Uhr)

Beide Aktionen enden, sobald die dafür reservierten Fördersummen aufgebraucht sind, spätestens am 31.10.2022. Der Kauf dieser Produkte wird mit 50 Prozent der Anschaffungskosten, maximal 400,00 Euro, gefördert.

(Quelle: SVLFG; [Prävention lohnt sich doppelt](#))

2.2 Düngung und Pflanzenschutz**Genehmigung für den Parallelhandel für das Pflanzenschutzmittel Nasara widerrufen**

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat am 24.11.2021 die Genehmigung für den Parallelhandel für das Pflanzenschutzmittel „Nasara“ (GP-Nr. 005655-00/011) widerrufen.

Der Widerruf gilt nur für das Mittel mit der angegebenen GP-Nummer.

Das Mittel ist damit nicht mehr verkehrsfähig und darf auch nicht mehr angewendet werden. Es wurde sofortige Vollziehbarkeit angeordnet, so dass ein eventueller Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat.

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, 09.12.2021, [Fachmeldungen](#))

PAMIRA-Sammelstellen und Termine

Geben Sie Ihre gebrauchten und gespülten Pflanzenschutzmittel- und Flüssigdüngemittelverpackungen einfach kostenlos an den fast 400 PAMIRA-Sammelstellen in ganz Deutschland zurück!

Voraussetzung: Ihre Verpackungen tragen das PAMIRA-Logo und sind bei der Anlieferung restentleert und gespült.

Saatbeizmittelverpackungen ab 50l: Die Rücknahme von leeren Flüssigbeizbehältern mit einer Menge von 50 bis 200 Litern erfolgt an gesonderten Terminen an speziellen Sammelstellen. Bitte füllen Sie hierfür unser Formular auf der PAMIRA-BEIZE Seite aus. Ohne diese Anmeldung kann keine Rücknahme erfolgen!

Gewerbliche Vorsammlungen: Großanlieferungen ab einer Menge von 15 m³ gelten als Vorsammlungen. Bitte melden Sie diese vorab an. Ohne diese Anmeldung kann keine Rücknahme erfolgen!

Sammelstelle finden Sie hier:

<https://www.pamira.de/verpackungen-abgeben/sammelstelle-finden/>

(Quelle: [PAMIRA](#))

Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) verlängert 11 Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat. Die für diese Mittel gestellten Anträge auf Erneuerung der Zulassung konnten nicht abschließend geprüft werden. Daher werden die bestehenden Zulassungen gemäß Artikel 43 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 um ein weiteres Jahr formal bis zum 15. Dezember 2022 verlängert.

Im vergangenen Jahr waren es 14 Zulassungen, die formal verlängert wurden. Drei Anträge wurden in der Zwischenzeit von den antragstellenden Firmen zurückgezogen. Bei den 11 verbliebenen Anträgen ist Deutschland von der Entscheidung eines anderen Mitgliedsstaats abhängig.

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit; 08.12.2021; [Fachmeldungen](#))

Anwendungsbestimmungen im Risikomanagement fungizider Getreidebeizen werden weiter ausgesetzt

Mit Fachmeldung vom 16. Februar 2021 hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die Aussetzung der Anwendungsbestimmungen NT699x, NT715-x, NT716 und NH681-x für das Jahr 2021 angekündigt. Die Aussetzung wird nun bis zum 31. Mai 2022 verlängert, um den Beizbetrieben ausreichend Zeit für die notwendige Zertifizierung zu gewähren. Die entsprechende Anpassung der Zulassungsbescheide wird nach Anhörung der Zulassungsinhaber kurzfristig erfolgen.

Aussetzung der Anwendungsbestimmung NT699x

Die Anwendungsbestimmung NT699x schreibt vor, dass in Deutschland die Beizung von Saatgut nur in Betrieben erfolgen darf, die zertifiziert und beim Julius-Kühn-Institut gelistet sind.

Die Beizung von Getreidesaatgut erfolgt zu einem nicht unerheblichen Teil in kleinen Betrieben. Eine Zertifizierung stellt für diese kleinen Betriebe eine betriebswirtschaftliche Herausforderung dar. Durch die erfolgreiche Einbindung einer zusätzlichen Zertifizierungsstelle stehen nun ausreichend Zertifizierungsangebote zur Verfügung. Um den Beizbetrieben ausreichend Zeit für die Zertifizierung zu gewähren, ist es erforderlich, die Anwendungsbestimmung NT699x bis zum 31. Mai 2022 weiter auszusetzen.

Aussetzung der Anwendungsbestimmungen NT715-x und NT716

Die Anwendungsbestimmungen NT715-x und NT716 enthalten Vorgaben zur Beizqualität des Saatguts (Heubach a.s.-Wert). Sie sind folglich an eine Zertifizierung und damit an die Anwendungsbestimmung NT699x gekoppelt. Aus diesem Grund werden auch diese beiden Anwendungsbestimmungen weiter ausgesetzt.

Aussetzung der Anwendungsbestimmungen NH681

Die Anwendungsbestimmung NH681-x schreibt die maximal zulässige Windgeschwindigkeit bei der Aussaat vor. Die Behörden streben an, diese mit Anwendungsbestimmungen zur Beizqualität zu ersetzen. Bis die Einzelfall-Prüfungen abgeschlossen sind, wird sie daher ebenfalls weiter ausgesetzt. Die Einhaltung der NH681-x wird aber weiterhin empfohlen.

Die Aussaat von mit fungiziden Beizen behandeltem Getreide sollte generell nur bei durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten < 5 m/s (2 m Bezugshöhe) erfolgen. Höhere Windgeschwindigkeiten können zu erhöhten Beizstaubausträgen aus den bewirtschafteten Flächen führen und sollten daher im Sinne einer guten fachlichen Praxis vermieden werden. Der Deutsche Wetter Dienst bietet ein entsprechendes Vorhersagemodell zu den relevanten Windgeschwindigkeiten in einer Höhe von 2 m im Online-Portal ISABEL an.

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit; 15.12.2021; [Fachmeldungen](#))

2.3 Getreide und Ölfrüchte

Weizenpreise machen Riesensprung nach oben – wegen Russland

Russland will trotz seiner großen Ernte die Ausfuhren nicht nur mit dem bereits angekündigten einem Exportkontingent regulieren. Getreidemühlen und Lebensmittel-Verarbeiter hatten schon seit längerem die Einführung einer Exportsteuer für Weizen gefordert - denn am russischen Binnenmarkt sind die Preise für Brot und Mehl, aber auch für Pflanzenöle, Zucker und andere Produkte, wegen der sehr hohen Exporte sehr stark gestiegen – während die Einkommen der russischen Verbraucher während der Corona-Krise drastisch gesunken sind.

Nun sollen Exportsteuern - ab Februar - den Preisauftrieb bremsen. Am internationalen Weizenmarkt dürfte diese Maßnahmen die Nachfrage stärker zu anderen Exporteuren lenken – wie etwa nach Australien, Kanada, USA und möglicherweise auch nach Europa – und gleichzeitig auch für hohe Weizenpreise sorgen.

(Quelle: Dr. Olaf Zinke; 14.12.2021; [agrarheute](#))

3 Agrarpolitik

Cem Özdemir tritt Amt als neuer Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft an

Der Baden-Württemberger Cem Özdemir wurde am 08.12.2021 in Berlin von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier zum neuen Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft ernannt.

Zu seinem Amtsantritt erklärte Bundesminister Özdemir: „Die Landwirtschaft prägt unser Land. Vielerorts ist sie Garant dafür, dass Dörfer lebendig und ländliche Räume lebenswert sind. Mit großer Achtung und Respekt übernehme ich daher das Amt als Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft. Ich sehe mich als obersten Anwalt der Landwirtinnen und Landwirte, von denjenigen, die für das Essen auf unserem Tisch sorgen. Ihnen müssen wir bei der Transformation hin zu mehr Tierwohl sowie Umwelt- und Klimaschutz helfen. Gleichzeitig bin ich auch oberster Tierschützer dieses Landes. Für mich heißt es jetzt: Zwischen Landwirtschaft und Umwelt gehört kein ‚oder‘. Da bin ich mit meiner Kollegin, Umweltministerin Steffi Lemke, einig. Gemeinsam werden wir die größten Herausforderungen unserer Zeit angehen: die Klimakrise und den Erhalt des Artenreichtums. Diese Ziele erreichen wir aber nur gemeinsam mit der Landwirtschaft. Die Betriebe brauchen eine klare wirtschaftliche und nachhaltige Perspektive.“

Ich danke meiner Vorgängerin Julia Klöckner und ihrem Team und freue mich auf diese Aufgabe und auf die Zusammenarbeit mit den vielen motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Bonn und Berlin, sie sind absolute Fachleute in ihren jeweiligen Gebieten.“

Özdemir stammt aus Bad Urach in Baden-Württemberg. Er war von 2008 bis 2018 Bundesvorsitzender BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Von 1994 bis 2002 und wieder seit 2013 ist er Mitglied des Deutschen Bundestages. Bis 2021 war er Vorsitzender des Bundestags-Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur. Von 2004 bis 2009 war er Mitglied des Europäischen Parlaments. Bei der Bundestagswahl 2021 wurde er als erster Grünen-Politiker im Wahlkreis Stuttgart direkt gewählt.

Cem Özdemir ist Diplom-Sozialpädagoge. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder.

(Quelle: Pressemitteilung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft; 08.12.2021)

4. Corona

Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus

In weiten Teilen des Bundesgebietes entstehen durch das Coronavirus weiterhin beträchtliche wirtschaftliche Schäden. Es ist daher angezeigt, den Geschädigten erneut durch eine angemessene Verlängerung der steuerlichen Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegenzukommen.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt daher im Hinblick auf Steuern folgendes:

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. Januar 2022, unter Darlegung ihrer Verhältnisse, Anträge auf Stundung der bis zum 31. Januar 2022 fälligen Steuern stellen. Die Stundungen sind längstens bis zum 31. März 2022 zu gewähren.

In schwierigen Fällen können über den 31. März 2022 hinaus, längstens bis zum 30. Juni 2022, Ratenzahlungsvereinbarungen gewährt werden.

Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für (Anschluss-)Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Die Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.

Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in den vorgenannten Fällen verzichtet werden.

(Quelle: Bundesministerium für Finanzen; 07.12.2021; [BMF-Schreiben](#))

Sonderregelungen bis 31. August 2022 verlängert

Das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie regelt einige substantielle Erleichterungen für die Durchführung von Gesellschafterversammlungen u. a. der GmbH, von General- und Vertreterversammlungen der Genossenschaft sowie von Mitgliederversammlungen von Vereinen. Der Bundestag hat die Geltung dieses Gesetzes nun bis 31. August 2022 verlängert. Im Einzelnen betrifft es nachfolgende Regelungen:

GmbH:

Abweichend von § 48 Absatz 2 GmbHG können Beschlüsse der Gesellschafter in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter gefasst werden.

Genossenschaft:

Abweichend von § 43 Absatz 7 Satz 1 des GenG können Beschlüsse der Mitglieder auch dann schriftlich oder elektronisch gefasst werden, wenn dies in der Satzung nicht ausdrücklich zugelassen ist. Der Vorstand hat der Niederschrift ein Verzeichnis der Mitglieder, die an der Beschlussfassung mitgewirkt haben, beizufügen. Bei jedem Mitglied, das an der Beschlussfassung mitgewirkt hat, ist die Art der Stimmabgabe zu vermerken. Die Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung kann nicht auf Verletzungen des Gesetzes oder der Mitgliederrechte gestützt werden, die auf technische Störungen im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zurückzuführen sind. Letzteres gilt jedoch nicht, wenn der Genossenschaft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.

Die Generalversammlung kann abweichend von § 46 Absatz 1 Satz 1 GenG im Internet auf der Internetseite der Genossenschaft einberufen werden oder durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform erfolgen.

Abweichend von § 48 Absatz 1 Satz 1 GenG kann die Feststellung des Jahresabschlusses auch durch den Aufsichtsrat erfolgen.

Der Vorstand einer Genossenschaft kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Abschlagszahlung auf eine zu erwartende Auszahlung eines Auseinandersetzungs-

habens eines ausgeschiedenen Mitgliedes oder eine an ein Mitglied zu erwartende Dividendenzahlung leisten.

Ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer Genossenschaft bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer Genossenschaft darf weniger als die durch Gesetz oder Satzung bestimmte Mindestzahl betragen.

Sitzungen des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer Genossenschaft sowie gemeinsame Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats können auch ohne Grundlage in der Satzung oder in der Geschäftsordnung im Umlaufverfahren in Textform oder als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

Verein:

Ein Vorstandsmitglied eines Vereins bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen: 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(Quelle: Nadja Gipser; 13.12.2021; Thüringer Bauernverband e.V.)

Ist eine Corona-Infektion ein Arbeitsunfall?

Sind Unternehmer/-innen oder deren Beschäftigte erkrankt und gibt es Anhaltspunkte dafür, dass sie sich bei der Arbeit infiziert haben, sollten sie tätig werden. Beschäftigte sollten ihren Arbeitgeber oder ihre Arbeitgeberin informieren.

Voraussetzungen

Unternehmer/-innen müssen Covid-19-Fälle der Berufsgenossenschaft melden, wenn:

- der oder die Versicherte ist an COVID-19 erkrankt
- eine Infektion mit SARS-CoV-2 ist nachgewiesen
- bei der Arbeit kam es zu einem intensiven Kontakt mit einer infizierten Person oder einem größeren Infektionsausbruch
- Bei Unternehmer/-innen und deren Beschäftigten kann eine Erkrankung an COVID-19 ein Arbeitsunfall sein. Meldepflichtig ist dieser, wenn die Erkrankung zu einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens drei Tagen oder zum Tode geführt hat.
- In diesem Rahmen muss ein intensiver Kontakt mit einer infektiösen Person ("Indexperson") nachweislich stattgefunden haben und spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Kontakt die Erkrankung eingetreten bzw. der Nachweis der Ansteckung erfolgt ist. Bei der Prüfung der Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls ist aber stets zu berücksichtigen, ob im maßgeblichen Zeitpunkt Kontakt zu anderen Indexpersonen in nicht versicherten Lebensbereichen (z.B. Familie, Freizeit oder Urlaub) bestanden hat.

Alle Tatsachen, die mit der Infektion zusammenhängen, sollten im Verbandbuch des Unternehmens dokumentiert werden. Kommt es nach einiger Zeit doch noch zu einer schweren Erkrankung, helfen diese Daten der Berufsgenossenschaft bei ihren Ermittlungen. Eine spätere Meldung steht der Anerkennung als Arbeitsunfall oder Berufskrankheit nicht entgegen.

Das Verbandbuch

Unternehmen und Einrichtungen müssen Anlässe, bei denen Erste Hilfe geleistet wurde, aufzeichnen. Dazu verpflichtet sie das Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung. Bei nicht meldepflichtigen Unfällen oder Erkrankungen helfen diese Aufzeichnungen, falls wider Erwarten Spätfolgen auftreten. Die Daten sind in einem so genannten Verbandbuch zu sammeln und fünf Jahre aufzubewahren.

(Quelle: Christina Pittrich; 10.12.2021; Thüringer Bauernverband e.V.)

Unternehmen bei Verlusten steuerlich unterstützt

Unternehmer, die bedingt durch die Corona-Pandemie Verluste erwirtschafteten, werden durch einen erweiterten Verlustrücktrag unterstützt. So können Verluste aus 2020 und 2021 steuerlich mit Gewinnen aus dem Vorjahr verrechnet werden. Das dritte Corona-Steuerhilfegesetz sieht vor, den Verlustrücktrag auf maximal 10 Mio. € (20 Mio. € bei Zusammenveranlagung) zu verdoppeln. Für den vorläufigen Verlustrücktrag für 2020 gilt dies entsprechend.

(Quelle: SEB-Steuerberatung; DAS WICHTIGSTE zum Jahreswechsel 2021/2022)

5. Sonstiges

→ Neues in 2022 ←

Plastiktütenverbot ab Januar 2022

Ab dem 1. Januar 2022 gilt in Deutschland ein Verbot für Plastiktüten. Künftig dürfen leichte Plastiktüten mit Wandstärken von 15 bis 50 Mikrometern nicht mehr in Umlauf kommen. Im Jahr 2019 wurden in Deutschland 1,49 Milliarden leichter Plastiktüten in Umlauf gebracht.

Sehr leichte Plastiktüten, so genannte „Hemdchenbeutel“ von weniger als 15 Mikrometern, werden nicht verboten. Sie sorgen vor allem für einen hygienischen Umgang mit offenen und leicht verderblichen Lebensmitteln wie zum Beispiel Fleisch- oder Wurstwaren. Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von mehr als 50 Mikrometern wiederum sind vergleichsweise stabil und werden daher typischerweise als abfallvermeidende Mehrwegtaschen verwendet.

(Quelle: [Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit](#))

Deutsche Post erhöht das Briefporto

Das Unternehmen teilte bereits im Oktober mit, dass das Porto für einen Standardbrief von 80 auf 85 Cent steigen soll und das der Postkarte von 60 auf 70 Cent. Auch andere Sendungsarten wie der Kompaktbrief werden teurer, er soll künftig 1 Euro kosten statt bisher 95 Cent. Die höheren Preise begründet die Post mit höheren Kosten bei sinkenden Sendungsmengen im Digitalzeitalter.

(Quelle: [t-online](#), 24.11.2021)

Gesetzlicher Mindestlohn steigt zum 1. Januar 2022

Entsprechend der Dritten Mindestlohnanpassungsverordnung erhöht sich der gesetzliche Mindestlohn in Deutschland zum 1. Januar 2022 in der dritten Stufe von derzeit 9,60 Euro auf 9,82 Euro. In einer vierten Stufe wird er zum 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro angehoben. Die Ampel-Koalition plant, den Mindestlohn auf 12 Euro pro Stunde anzuheben. Ein genaues Datum, ab wann diese Erhöhung kommen wird, gibt es noch nicht.

(Quelle: Brigitte Rakow; Wochenbericht 49. KW 2021; Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern)

Entlastung für Alleinerziehende:

Der bereits durch das Corona-Steuerhilfe-Gesetz auf 4.008 € erhöhte Entlastungsbetrag wird entfristet. Damit gilt der erhöhte Betrag auch ab dem Jahr 2022 dauerhaft weiter.

(Quelle: SEB-Steuerberatung; DAS WICHTIGSTE zum Jahreswechsel 2021/2022)

Steuerhinterziehung: Verjährungsfrist von 10 auf 15 Jahre verlängert

In besonders schweren Fällen wurde die Verjährungsfrist von 10 Jahren auf 15 Jahre verlängert. Die Regelung ist auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht verjährten Taten anzuwenden.

(Quelle: SEB-Steuerberatung; DAS WICHTIGSTE zum Jahreswechsel 2021/2022)

Reform des Personengesellschaftsrecht auf den Weg gebracht

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, das zur Gänze zum 1.1.2024 in Kraft tritt, werden sich u. a. Grundlagen für neu zu gründende und bereits bestehende Personengesellschaften ändern.

So wird mit der Einführung eines sog. Gesellschaftsregisters die Transparenz erhöht und insbesondere die Vertretung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) ersichtlicher. Eine Eintragung ist nur dann erforderlich, wenn die GbR als Berechtigte z. B. in das Grundbuch, die Gesellschafterliste oder das Aktienregister eingetragen werden soll. Freiberuflern bietet das neue Gesetz zukünftig die Möglichkeit, sich in den Rechtsformen der Personengesellschaften, insbesondere der GmbH & Co. KG, zu etablieren.

Das neue Gesetz eröffnet außerdem die Beschlussanfechtung für Personenhandels-gesellschaften, wie sie etwa bei Aktiengesellschaften üblich ist. Beschlüsse, die mit schwerwiegenden Mängeln behaftet sind, können damit als nichtig gelten.

(Quelle: SEB-Steuerberatung; DAS WICHTIGSTE zum Jahreswechsel 2021/2022)

Übermittlung der Steuernummer von Minijob-Arbeitgebern

Ab dem 1. Januar 2022 muss der Arbeitgeber die Steuernummer nicht nur in den Beitragsnachweisen, sondern auch bei Entgeltmeldungen für 450-Euro-Minijobber übermitteln. Dies ist unabhängig davon, ob der Minijob pauschal mit 2 Prozent oder nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (Steuerklasse) versteuert wird.

(Quelle: Minijob-Zentrale; 16.12.2021; [Newsletter der Minijob-Zentrale](#))

Änderung der Umlagesätze bei der Minijob-Zentrale zum 1. Januar 2022

Ab dem 1. Januar 2022 ändern sich die Umlagesätze zur Arbeitgebersversicherung der Minijob-Zentrale für geringfügig Beschäftigte. Diese betragen dann:

Umlage 1: 0,09 Prozent (Erstattung bei Krankheitsfall, bisher 1,0 Prozent)

Umlage 2: 0,29 Prozent (Erstattung bei Mutterschaft, bisher 0,39 Prozent)

Die Erstattungsleistungen betragen unverändert 80 Prozent (U1) bzw. 100 Prozent (U2).

Sofern der Minijob-Zentrale ein Dauer-Beitragsnachweis vorliegt, wird dieser automatisch angepasst. Werden die Abgaben monatlich vom Arbeitgeber überwiesen, müssen die neuen Umlagesätze erstmals zur Fälligkeit am 27. Januar 2022 angewendet werden.

Außerdem ist nach der noch nicht verabschiedeten Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2022 eine Senkung der Insolvenzgeldumlage von 0,12 Prozent auf 0,09 Prozent geplant. Die übrigen Abgaben, die für einen Minijob im gewerblichen Bereich an die Minijob-Zentrale zu zahlen sind, bleiben unverändert.

(Quelle: Uwe Ropte; 14.12.2021; Aktuelles, Arbeitgeberverband Thüringer Bauernverband e.V.)

Anstieg der Mindestausbildungsvergütung

Für Lehrverträge, die ab dem 1. Januar 2022 beginnen, gilt jeweils für das erste Ausbildungsjahr eine gesetzliche Mindestausbildungsvergütung von 585 Euro (§ 17 Abs. 2 Nr. 1.c) Berufsbildungsgesetz - BBiG) pro Monat.

Für das zweite, dritte und vierte Ausbildungsjahr gibt es Aufschläge. Der Auszubildende erhält 18 Prozent, 35 Prozent beziehungsweise 40 Prozent über den Einstiegsbetrag des erste Ausbildungsjahres (§ 17 Abs. 2 Nrn. 2-4 BBiG).

(Quelle: Jana Unger; Wochenbrief Nr. 37, Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V)

6. Termine

Verbandsveranstaltungen

Folgende Termine sind geplant, soweit durch Corona keine Einschränkungen auftreten:

11.01.22	Online Stammtisch
03.05.22	Führungskräfte-Infoveranstaltungen (Süd, Callenberg)
10.05.22	Führungskräfte Infoveranstaltungen (Nord, Plau am See)
25./26.06.22	„Jahresabschlussfahrt Berlin“
03./04.09	Verbandsfahrt in den Raum Pirna
06./07.10	Nachwuchsführungskräfte treffen im Raum Dresden
29.09-02.10.	Exkursion, voraussichtlich nach Bayern
07/08.11.	Exkursion Landmärkte
08.11.	Führungskräfte-Infoveranstaltung (Süd, Callenberg)
10.11.	Führungskräfte Infoveranstaltungen (Nord, Plau am See)

Sonstige Veranstaltungen

27.02.-05.03.2022	AGRITECHNIKA in Hannover (abgesagt)
21.-24.04.2022	AGRA in Leipzig
05.-08.05.2022	BraLa in Paaren
15.-18.09.2022	MeLa in Mühlengreez
15.-18.11.2022	EuroTier in Hannover
07./08.12.2022	DeLuTa in Bremen

Weitere Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Verbandsgeschäftsführung

Geschäftsstelle:

Agroservice & Lohnunternehmerverband e. V.

Berliner Allee 37 d (Brunnenpassage)

15345 Altlandsberg

Mobiltel.: 015737654660

Tel.: 033438/66048

Fax: 033438/66227

info@agro-service-verband.de

www.agro-service-verband.de

[Facebook](#)

7. Ausschreibungen

Gelernter Schlosser sucht Ausbildungsplatz zur „Fachkraft Agrarservice“

Ein 31-jähriger gelernter Schlosser aus den alten Bundesländern möchte sich im nächsten Ausbildungsjahr zur Fachkraft Agrarservice, in den neuen Bundesländern, ausbilden lassen. Durch die abgeschlossene Schlosserlehre verfügt er über ein technisches Verständnis, kann einfache Reparaturen am Schadensort selbstständig beheben, ist als Fachkraft in der Werkstatt einsetzbar und kennt betriebliche Abläufe.

Bei Interesse Ihrerseits, können Sie sich gerne zur Kontaktweitergabe an die Geschäftsführung wenden.

Alle folgenden Ausschreibungen finden Sie unter Eingabe des Geschäftszeichens auf: <https://www.evergabe-online.de/search.html?2>

Geschäftszeichen: 6002211087-BAIUDBw Infra

Art und Umfang der Leistung: 1 EA Gärtner. Vierradschlepper, <60 km/h, 41-59 kw

Ort der Leistungserbringung: BwDLZ München

Geschäftszeichen: IGK 2021 03-0111-8

Art und Umfang der Leistung: Im Rahmen der Nachsorge an der stillgelegten, rekultivierten, ehemaligen Sonderabfalldeponie 2 (SAD 2) in Rehestädt werden zum Schutz des Abdichtungssystems der Deponie sowie der technischen Einrichtungen vor Ort Landschaftspflegearbeiten erforderlich.

- Rodung von Bäumen und Sträuchern auf ca. 1.500 m²

- Schneiden von Bäumen und Sträuchern,

- Auflichten von Gehölzgruppen auf ca. 1.600 m²,

- 2x Mahd auf einer Fläche von ca. 13.500 m².

Ort der Leistungserbringung: Sonderabfalldeponie (SAD) 2 in Rehestädt, Dorfstraße 38 A, 99334 Amt Wachsenburg OT Rehestädt

Geschäftszeichen: 6002211672-BAIUDBw Infra

Art und Umfang der Leistung: 1 EA Wildkrautbeseitigungsgerät > 1000 l Inhalt

Ort der Leistungserbringung: BwDLZ München

Geschäftszeichen: 6002209844-BAIUDBw Infra

Art und Umfang der Leistung:

- 1 EA Sichelmäher

- 1 EA Einkammerstreuer bis 1 cbm Ladevolumen

- 1 EA Schneeräumgerät bis 1,80 m Arbeitsbreite

Ort der Leistungserbringung: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Geschäftszeichen: 6002207725-BAIUDBw Infra

Art und Umfang der Leistung: 1 EA Elektrischer Radlader bis 0,75 cbm Schaufelinhalt

Ort der Leistungserbringung: BwDLZ Münster

Geschäftszeichen: HET/BH-L/01/21

Art und Umfang der Leistung:

Die Stadt Hettstedt beabsichtigt für den Hettstedter Bauhof einen Radlader auf Leasingbasis zu beschaffen. Die Leasingdauer beläuft sich auf 36 Monate, monatliche Zahlung wird vereinbart. Geplanter Liefertermin ist März 2022.

Lieferort: Bauhof der Stadt Hettstedt, Friedrich-Werthmann-Siedlung 15, 06333 Hettstedt

Geschäftszeichen: 152-0170/21-B-Ö-44; 152-0169/21-B-Ö-44; 152-0168/21-B-Ö-44; 152-0167/21-B-Ö-44

Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt nach Losen:

- Gehölzflächen pflegen,
- Gehölzbestand verjüngen,
- Stützmauern von Bewuchs beseitigen,
- Totholz,
- Kronenpflege,
- Kroneneinkürzung,
- Bäume fällen,
- Wurzelstöcke roden,
- Stockaustriebe entfernen,
- Starkäste entfernen - je Pflegeperiode

Ort der Ausführung: Freistaat Thüringen, Bundes- und Landesstraßen im Landkreis Saale-Holzland-Kreis

Geschäftszeichen: 6002207715-BAIUDBw Infra

Art und Umfang der Leistung:

Los 1: 1 EA Allradschlepper (Aufsitzmäher), <60 km/h bis 40 kW

Los 2: 1 EA Heißwasser-Unkrautbekämpfungsgesetz

Los 3: 1 EA Elektrofahrzeug, Micro Service Car

Ort der Leistungserbringung: BwDLZ Rotenburg/Wümme

Geschäftszeichen: 6002205889-BAIUDBw Infra

Kurze Beschreibung: 1 EA Radlader über 2,5 cbm Schaufelinhalt

Hauptort der Ausführung: BwDLZ Idar-Oberstein

Geschäftszeichen: 631218000004

Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt nach Losen:

1.500 m² Oberbodenschicht abtragen und wieder andecken

1 Stk Rückbau Sohlabsturz mit Abschlagbauwerk

2 Stk Rückbau ehemalige Brückenwiderlager

100 m Grundräumung Gewässer

350 t Einbau Wasserbausteine

300 m² Erosionsschutzmatten

200 m³ Boden lösen und entsorgen

27 m Zulaufgraben zum Teich herstellen

6,0 m Durchlass DN 250 PVC-U

70 m Rauhgerinne mit Nachbettsicherung

10 m Umbindung Quellgraben

10 m Anbindung Lohgrundgraben

100 m Profilraumschnitt im Gewässer

6 Stk Ersatzpflanzungen mit Gehölzpflege

Ort der Ausführung: Stadt Querfurt Ortsteil Niederschmon, Saalekreis, Sachsen-Anhalt

Geschäftszeichen: N1.03.05.04/0009#0029

Art und Umfang der Leistung: Rahmenvertrag für die Lieferung von:

Tierstreu

Tiernahrung

Jungtiernahrung

Frettchennahrung

Ort der Leistungserbringung: Paul-Ehrlich-Institut, Paul-Ehrlich-Str. 51-59, 63225 Langen, Deutschland

Geschäftszeichen: NMB 645-21, Rückbau Erdbecken

Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung: Abbruch und Entsorgung 1 Stück Erdbecken aus Stahlbeton ca. 5 m x 3 m x 1 m, einschließlich Baugrubenverfüllung und Materialentsorgung

Ort der Ausführung: 39288 Burg, Thomas-Müntzer-Straße 5b

Geschäftszeichen: 6002204543-BAIUDBw Infra

Art und Umfang der Leistung: 1 EA Hydraulikbagger bis 2,9 to Betriebsgewicht

Ort der Leistungserbringung: BwDLZ Münster

Geschäftszeichen: 091-61-21-VOB

Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt nach Losen: Im Rahmen der Baumaßnahmen zur Verbesserung der Abflusssituation des Marbegrabens müssen Eingriffe in Natur und Landschaft durchgeführt werden. Mit den Landschaftsplanerischen Maßnahmen sind diese Eingriffe auszugleichen bzw. durch Ersatz zu kompensieren.

Dazu werden im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vergeben:

- 72 Bäume fällen, einschließlich Rodung der Wurzelstöcke
- Sträucher roden
- Lichtraumprofile herstellen
- 397 Bäume pflanzen
- 150 Sträucher pflanzen
- Rasenansaat (Schotterrasen, Schnellbegrünung)

Die Fertigstellungspflege beträgt 1 Jahr

Die Entwicklungspflege beträgt 2 Jahre

Ort der Ausführung: Sachsen-Anhalt, Salzlandkreis

Der Marbegraben verläuft nördlich der Stadt Staßfurt.

Marbegraben zwischen Glöthe - Üllnitz - Förderstedt Neu Staßfurt - Lust

Geschäftszeichen: 092-61-21-VOB

Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt nach Losen: Als Teil eines Gesamtprojektes zur Verbesserung der Abflusssituation des Marbegrabens zwischen Glöthe, Üllnitz, Förderstedt und Neu Staßfurt / Lust soll der Graben abschnittsweise aufgeweitet sowie eine Verwallung hergestellt werden.

Im Rahmen der Planungen zur Vermeidung wiederkehrender ausgeprägter Vernässungserscheinungen in den Ortslagen ergab sich die Notwendigkeit einer durchgängigen Sohlgefälleanpassung für den gesamten Marbegraben.

Die hier ausgeschriebene Leistung betrifft die abschnittsweise Grabenaufweitung sowie die Herstellung einer Verwallung. Dabei wird die Gewässersohle angepasst, bestehende Schäden beseitigt und damit die Abflusssituation verbessert.

Ort der Ausführung: Der Marbegraben verläuft nördlich der Stadt Staßfurt zwischen Glöthe, Üllnitz, Förderstedt, Neu Staßfurt und Lust.

Geschäftszeichen: O-212-2021-00025

Art und Umfang der Leistung: ggf. aufgeteilt nach Losen

Auf- und Abbau einer Baustraße; Herstellen von Ackersenken durch Bodenabtrag; Errichtung von Erdwällen und Habitatstrukturen aus Boden, Steine, Totholz, Sand; Ansaat von Blühflächen einschl. 5jähriger Pflege

450 lfm Baustraße;

4.200 m³ Erdab- und auftrag;

1.220 m³ Anlage Biotopstrukturen aus Steinen, Totholz und Sand;

9,46 ha Ansaaten Blühflächen einschl. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

Ort der Ausführung: DEE05, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Stadt Südliches Anhalt

Geschäftszeichen: 72016-012-1927-8280

Art und Umfang der Leistung: ggf. aufgeteilt nach Losen

Ein Wehr wird einschließlich der Aufbauten komplett abgerissen. Die Abbruchmassen sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Auskolkung unterhalb des Wehres wird mit Wasserbausteinen ausgefüllt.

Damit entsteht ein ökologisch durchgängiger Gewässerabschnitt, in dem die Sohlstruktur durch Entstehung von Mulden und Kolken verbessert wird.

Ort der Ausführung: Fließgewässer Ilm, Landkreis Ilm-Kreis, Gemeinde Wolfsberg, Ortsteil Gräfinau-Angstedt, Station km 111+700 - 112+100

Geschäftszeichen: M-221-2021-00013

Art und Umfang der Leistung: ggf. aufgeteilt nach Losen

Baumfällarbeiten, Stammdurchmesser über 0,10 - 0,30 m, 39 Stück

Ort der Ausführung: L 54 Ferchland-Klietznick

Geschäftszeichen: Verg.Nr. 348/21/73

Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung: Unterhaltungspflegearbeiten an Straßenbegleitgrün, öffentlichen Grünflächen und Kinderspielplätzen im OT Elsdorf:

- ca. 4100 m² Rasen

- ca. 2700 m² Wiese

- ca. 1400 m² Gehölzfläche

- ca. 20 St. Baumscheiben

- ca. 140 m² wassergebundene Wege

- ca. 240 m² befestigte Wege

- 6 Abfallbehälter leeren

Ort der Ausführung: Stadt Köthen (Anhalt), OT Elsdorf

Geschäftszeichen: N-221-2021-00011

Art und Umfang der Leistung: ggf. aufgeteilt nach Losen

Baumfällungen (Baufeldfreimachung), Bäume fällen ohne Roden

Ort der Eröffnung: Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, RB Süd, An der Fliederwegkaserne 21, 06130 Halle (Saale)

Geschäftszeichen: 333-2021-0295

Art und Umfang der Leistung: Lieferung eines Teleskopradladers gemäß Vorgaben der Leistungsbeschreibung - 1 Stück Teleskopradlader,

Ort der Leistungserbringung: 17329 Nadrensee

Geschäftszeichen: ZVS/65/075/21

Art und Umfang der Leistung: ggf. aufgeteilt nach Losen

- Fällen von 80 Bäumen inkl. Wurzelstockrodungen im Bereich der Straßenmeisterei Parey

- Fällen von 101 Bäumen inkl. Wurzelstockrodungen im Bereich der Straßenmeisterei Körbelitz

Ort der Ausführung: Körbelitz und Parey (Sachsen-Anhalt)

Geschäftszeichen: W-222-2021-00001

Art und Umfang der Leistung:, ggf. aufgeteilt nach Losen

Fällung von 32 Bäumen unterschiedlichen Stammdurchmessers,

Beseitigung von ca. 800 m² Buschwerk

Ort der Ausführung: DEE09 - Land Sachsen-Anhalt, L 75 Brücke über die Selke ("Annenbrücke") in der Ortslage Meisdorf

Geschäftszeichen: ZVS/65/076/21

Art und Umfang der Leistung:, ggf. aufgeteilt nach Losen

- Beseitigen von Todholz, baumfremden Bewuchs und herstellen des Lichtraumprofils an ca. 1.500 Bäumen

- Pflegeschnitt an ca. 650 Jungbäumen

- ca. 44.000 m² Wildwuchs beseitigen

Ort der Ausführung: Kreisstraßen: Bereich Parey, Bereich Körbelitz

Geschäftszeichen: 6002214873-BAIUDbw Infra

Art und Umfang der Leistung:

- 1 EA Aufsitzmäher bis 1,50 m Arbeitsbreite für das BwDLZ Bergen

- 1 EA Aufsitzmäher bis 1,10 m Arbeitsbreite für das BwDLZ Plön

Geschäftszeichen: 6002214870-BAIUDbw Infra

Art und Umfang der Leistung:

- 1 EA Mähraupe für das BwDLZ Hammelburg

- 1 EA Mähraupe für das BwDLZ Bergen